



Sachstand

Ausgewählte Aspekte zum Digital Services Act

Stand des Gesetzgebungsverfahrens, mögliche Auswirkungen auf das NetzDG und Koordinator für digitale Dienste

Ausgewählte Aspekte zum Digital Services Act

Stand des Gesetzgebungsverfahrens, mögliche Auswirkungen auf das NetzDG und Koordinator für digitale Dienste

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 029/22
Abschluss der Arbeit: 05.09.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Einführung	4
3.	Aktueller Stand	5
3.1.	Verfahrensstand	5
3.2.	Inkrafttreten	6
4.	Gegenüberstellung Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) - Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Verordnung)	6
4.1.	Geltungsbereich	6
4.2.	„Rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. NetzDG – „Illegale Inhalte“ i.S.d. der Verordnung	7
4.3.	Löschfristen	9
4.4.	Meldung des Verdachts auf Straftaten	9
4.5.	Kreis der Verpflichteten	10
4.6.	Transparenz und Berichtspflichten	10
5.	Koordinator für digitale Dienste	12
5.1.	Voraussetzungen	13
5.2.	Aufgaben	14
5.2.1.	Überwachung und Durchsetzung der Verordnung	14
5.2.2.	Tätigkeitsbericht	14
5.3.	Befugnisse	15
5.3.1.	Untersuchungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 1)	15
5.3.1.1.	Verlangen auf unverzügliche Übermittlung von Informationen	15
5.3.1.2.	Räumliche Nachprüfungen	16
5.3.1.3.	Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen	16
5.3.2.	Durchsetzungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 2)	16
5.3.2.1.	Verpflichtungszusagen	16
5.3.2.2.	Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen und Verhängung von Abhilfemaßnahmen	16
5.3.2.3.	Verhängung von Geldbußen	17
5.3.2.4.	Verhängung von Zwangsgeldern	17
5.3.2.5.	Einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens	17
5.3.3.	Befugnisse bei anhaltender Zuwiderhandlung (Artikel 41 Absatz 3)	17
5.3.3.1.	Unverzügliches Handeln vom Leitungsorgan des Anbieters	18
5.3.3.2.	Vorübergehende Einschränkung des Zugangs des Nutzers	18
5.3.3.2.1.	Voraussetzungen	18
5.3.3.2.2.	Dauer der Beschränkung	19
5.4.	Rahmen der Sanktionen	19

1. Vorbemerkung

Diese Ausarbeitung informiert auftragsgemäß über den aktuellen Stand bezüglich der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste, Digital Services Act), die möglichen Auswirkungen auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sowie über die Aufgaben und Befugnisse des Koordinator für digitale Dienste. Die Ausführungen zu Abschnitt 4 und Abschnitt 5 wurden auf Grundlage der „Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 05. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))“¹ erstellt.

2. Einführung

„Mit der vorläufigen politischen Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über das Gesetz über digitale Dienste wurde am 23. April 2022 ein wichtiger Schritt getan“, heißt es in der Pressemitteilung des Rats der EU.“ Und weiter heißt es dort: „Bezüglich des Anspruchs, der Art der regulierten Akteure und des innovativen Aspekts der damit verbundenen Aufsicht, ist das Gesetz ein weltweites Novum im Bereich der Regulierung des digitalen Raums. Das Gesetz folgt dem Grundsatz, dass alles, was außerhalb des Internets verboten ist, auch im Internet illegal sein sollte.“²

Zur Begründung führt das Europäische Parlament folgendes aus: „Die Mitgliedstaaten führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von der Verordnung über den Binnenmarkt für digitale Dienste (sog. Digital Services Act) abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung. Damit schaffen sie u.a. Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten im Hinblick auf die Art und Weise, wie diese gegen illegale Inhalte, Online-Desinformation oder andere gesellschaftliche Risiken vorgehen sollten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, welches im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

1 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)). Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0269_DE.pdf

2 Pressemitteilung des Rats der EU vom 23. April 2022, Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sicheren Raum für Menschen in Europa zu machen. Abrufbar unter: [Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sichereren Raum für Menschen in Europa zu machen - Consilium](#)

Union (AEUV) ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind.“³

Und zur Zielsetzung heißt es: „Ziel der Verordnung über den Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste oder Digital Services Act) ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld im gesamten Binnenmarkt zu schaffen. In diesem Umfeld sollen Innovationen gefördert, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, insbesondere der Verbraucherschutz, die Meinungsfreiheit sowie die Informationsfreiheit, wirksam geschützt und so ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes für Vermittlungsdienste geleistet werden.“⁴

Den Unternehmen sollen damit der Zugang zu neuen Märkten und die Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts verschafft und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl geboten werden. Verbraucher im Sinne der Verordnung ist nach Art. 2 Buchstabe c)⁵ jede natürliche Person, die als Privatperson handelt. Als Nutzer im Sinne der Verordnung wird nach Artikel 2 Buchstabe b)⁶ jede natürliche oder juristische Person angesehen, die sich Informationen über einen Vermittlungsdienst beschafft.

3. Aktueller Stand

3.1. Verfahrensstand

Am 23. April 2022 erfolgte eine vorläufige Einigung zwischen Europäischem Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament über das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA).

Das Europäische Parlament stimmte am 05. Juli 2022 dem Gesetz zu. Aktuell muss noch der Rat der Europäischen Union formell zustimmen. Sobald der endgültige Text verabschiedet wird, wird die Verordnung nach einer Übergangsfrist unmittelbar in allen EU-Staaten gelten. Die Verordnung soll voraussichtlich im Herbst 2022 in Kraft treten.⁷

3 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Begründung, Seite 5.

4 a.a.O., Kapitel I, Artikel 1, Seite 137.

5 a.a.O., Kapitel I, Artikel 2, Buchst. c), Seite 140.

6 a.a.O., Kapitel I, Artikel 2, Buchst. b), Seite 140.

7 Pressemitteilung der Bundesregierung vom 06. Juli 2022 zum Gesetz über digitale Dienste und Märkte, Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eu-regeln-online-plattformen-1829232>.

3.2. Inkrafttreten

Zum Inkrafttreten führt die Europäische Kommission wie folgt aus: „Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch die Gesetzgeber der Europäischen Union wird dieses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Es tritt dann am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Das Gesetz über digitale Dienste wird 15 Monate nach Inkrafttreten oder ab dem 1. Januar 2024 in der gesamten EU unmittelbar anwendbar sein, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bis dahin müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Behörden ermächtigt haben, die neuen Vorschriften für kleinere Plattformen und die Vorschriften zu nicht systemischen Fragen bei sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen durchzusetzen.“⁸

Für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen, die in Bezug auf systemische Verpflichtungen direkt von der Kommission überwacht werden, werden die neuen Vorschriften früher greifen. Wörtlich heißt es: „Nach der Benennung durch die Kommission haben Anbieter sehr großer Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen vier Monate Zeit, um dem Gesetz über digitale Dienste nachzukommen. Die Benennung durch die Kommission erfolgt auf der Grundlage der von diesen Diensteanbietern gemeldeten Nutzerzahlen, die diese spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über digitale Dienste mitteilen müssen.“⁹

4. Gegenüberstellung Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) - Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Verordnung)

Bezüglich der Auswirkungen auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, sei auf die Ausarbeitung WD 10 – 3000 – 009/22 vom 18. März 2022¹⁰ verwiesen. Diese Ausarbeitung vergleicht u.a. den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entwurf der Verordnung mit den Regelungen des NetzDG. Im Folgenden wird auf die dort betrachteten Punkte vor dem Hintergrund der aktuellen Fassung der Verordnung vom 05. Juli 2022 eingegangen.

4.1. Geltungsbereich

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG gilt dieses Gesetz für „Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke).“

8 Europäische Kommission, Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld, Abrufbar unter: [Gesetz über digitale Dienste: mehr Sicherheit und Verantwortung im Online-Umfeld | EU-Kommission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/eu-law-database/law-summaries/legislation/gdps-act-2022-0001).

9 Europäische Kommission – Fragen und Antworten: Gesetz über digitale Dienste, a.E., Abrufbar unter: [Fragen und Antworten: Gesetz über digitale Dienste \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/commission/eu-law-database/law-summaries/legislation/gdps-act-2022-0001).

10 WD 10 – 3000 – 009/22 vom 18. März 2022. Abrufbar unter: [Digital Services Act - Stand des Gesetzgebungsverfahrens und mögliche Auswirkungen auf Moderationspflichten im deutschen Recht \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/Druckversionen/DE/10/10_3000_009_22/10_3000_009_22.pdf)

Nach Art. 1a Abs. 1 Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Verordnung) gilt diese „für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Union angeboten werden, ungeachtet des Ortes der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.“

Unter Art. 2 Buchst. f) der Verordnung wird als „Vermittlungsdienst eine der folgenden Dienstleistungen der Informationsgesellschaft benannt:

- i) eine **„reine Durchleitung“**, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,
- ii) eine **„Caching“-Leistung**, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitliche begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,
- iii) eine **„Hosting“-Leistung**, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern;“

4.2. „Rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. NetzDG – „Illegale Inhalte“ i.S.d. der Verordnung

Die Anknüpfungspunkte sind beim NetzDG und beim DSA verschieden. Während sich das NetzDG gegen „rechtswidrige Inhalte“ richtet, bezieht sich der DSA auf „illegale Inhalte“.

Rechtswidrige Inhalte sind nach **§ 1 Abs. 3 NetzDG** „Inhalte, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.“¹¹

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Straftatbestände:

- § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 89a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 100a StGB: Landesverräterische Fälschung
- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

11 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>.

-
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
 - § 129 StGB: Bildung krimineller Vereinigungen
 - § 129a StGB: Bildung terroristischer Vereinigungen
 - § 129b StGB: Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
 - § 130 StGB: Volksverhetzung
 - § 131 StGB: Gewaltdarstellung
 - § 140 StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten
 - § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
 - § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 - § 185 StGB: Beleidigung
 - § 186 StGB: Üble Nachrede
 - § 187 StGB: Verleumdung
 - § 189 StGB: Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
 - § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bild-aufnahmen
 - § 241 StGB: Bedrohung
 - § 269 StGB: Fälschung beweiserheblicher Daten.

Nach **Art. 2 Buchst. g) der Verordnung** sind „illegale Inhalte alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;“¹²

12 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Kapitel I, Artikel 2, Buchstabe g), Seite 142.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Dienste ist gegenüber dem NetzDG demnach wesentlich weiter gefasst, da sich dieser auf das gesamte Unionsrecht bzw. nationale Recht erstreckt.

4.3. Löschfristen

Grundsätzlich muss der Anbieter des sozialen Netzwerks nach **§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG** einen **offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden** nach Eingang der Beschwerde entfernen oder den Zugang zu ihm sperren.

Nach § 3 Abs. Nr. 3 NetzDG muss der Anbieter jeden **rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen** nach Eingang der Beschwerde entfernen oder den Zugang zu ihm sperren.¹³

Gemäß **Art. 14 Abs. 6 der Verordnung** „bearbeiten die Hosting-Diensteanbieter alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden **zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv** über die gemeldeten Informationen.“¹⁴ Diese unbestimmten Rechtsbegriffe müssen erst noch durch die praktische Anwendung sowie die Rechtsprechung konkretisiert werden.

4.4. Meldung des Verdachts auf Straftaten

§ 3a Abs. 2 NetzDG fordert hierfür:

„Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten Inhalte übermitteln,

1. *die dem Anbieter in einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldet worden sind,*
2. *die der Anbieter entfernt oder zu denen er den Zugang gesperrt hat und*
3. *bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie mindestens einen der*
 - a) *der §§ 86, 86a, 89a, 91, 126, 129 bis 129b, 130, 131 oder 140 des Strafgesetzbuches,*
 - b) *des § 184b des Strafgesetzbuches oder*

13 Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist.

14 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Kapitel I, Artikel 14, Abs. 6, Seite 166.

c) des § 241 des Strafgesetzbuches in Form der Bedrohung mit einem Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit

erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.“

Hier besteht also die Pflicht für den Anbieter eines sozialen Netzwerks, Beschwerden über rechtswidrige Inhalte dahingehend zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine der in dieser Vorschrift genannten Katalogstraftat vorliegen. Kommt er zu einem positiven Ergebnis, muss er die „Inhalte“ dem Bundeskriminalamt übermitteln.¹⁵

Art. 15a Abs. 1 der Verordnung verpflichtet den Hosting-Dienstanbieter bei „Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte“, diesen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mitzuteilen und alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

„Kann der Hosting-Dienstanbieter den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln“, so unterrichtet er gemäß Art. 15a Abs. 2 der Verordnung „die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat, oder Europol oder beide Stellen.“¹⁶

Die Meldepflicht nach Art. 15a Abs. 1 DSA bezieht sich lediglich auf Straftaten, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellen und ist demnach sehr eingeschränkt. Eine Meldepflicht nach dem NetzDG ist weiter gefasst und umfasst u.a. auch Straftaten wie Beleidigung (§ 185 StGB), Üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB).

4.5. Kreis der Verpflichteten

§ 3a NetzDG verpflichtet nur die Anbieter eines sozialen Netzwerks.

Demgegenüber fasst die Verordnung den Kreis der Verpflichteten etwas weiter und verpflichtet nach **Art. 14 und Art. 15a** sämtliche Hosting-Dienstanbieter.

4.6. Transparenz und Berichtspflichten

Nach **§ 2 Abs. 1 NetzDG** „sind Anbieter sozialer Netzwerke, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, verpflichtet, einen deutschsprachigen Bericht

15 WD 10 – 3000 – 009/22 vom 18. März 2022, Seite 26. Abrufbar unter: [Digital Services Act - Stand des Gesetzgebungsverfahrens und mögliche Auswirkungen auf Moderationspflichten im deutschen Recht \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de)

16 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Kapitel I, Artikel 15a, Abs. 1 und 2, Seite 170.

über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen mit den Angaben nach Absatz 2 halbjährlich zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahres zu veröffentlichen. Der auf der eigenen Homepage veröffentlichte Bericht muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.“ § 2 Abs. 2 NetzDG führt dann die Mindestanforderungen an diesen Bericht auf.¹⁷

Im Vergleich zu § 2 NetzDG ist die Berichtspflicht der Anbieter von Online-Plattformen gemäß **Artikel 13, 15 und 23 der Verordnung** wesentlich umfangreicher und detaillierter.

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung „stellen die Anbieter von Vermittlungsdiensten mindestens einmal jährlich in einem maschinenlesbaren Format und auf leicht zugängliche Art und Weise klare, leicht verständliche Berichte über die die von ihnen in dem betreffenden Zeitraum durchgeführte Moderation von Inhalten öffentlich zur Verfügung. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

- a) bei Anbietern von Vermittlungsdiensten die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, dem die Anordnung erlassenden Mitgliedstaat und der Medianzeit, die benötigt wurde, um die die Anordnung erlassende Behörde bzw. die anderen in der Anordnung angegebenen Behörden über den Eingang der Anordnung zu unterrichten und der Anordnung nachzukommen;
- b) bei Hosting-Diensteanbietern die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, die Anzahl der durch vertrauenswürdige Hinweisgeber übermittelten Meldungen, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, die Anzahl der ausschließlich automatisch verarbeiteten Meldungen und die Mediandauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;
- c) bei Anbietern von Vermittlungsdiensten aussagekräftige und verständliche Informationen über die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten einschließlich der Nutzung automatisierter Werkzeuge, der Maßnahmen zur Schulung und Unterstützung der für die Moderation von Inhalten zuständigen Personen, der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Erkennbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen über den Dienst bereitzustellen, und anderer entsprechender Beschränkungen des Dienstes; die gemeldeten Informationen werden nach der Art der illegalen Inhalte oder des Verstoßes gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters, nach der zur Aufspürung verwendeten Methode und der Art der angewendeten Beschränkung aufgeschlüsselt;

¹⁷ Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist.

-
- d) bei Anbietern von Vermittlungsdiensten die Anzahl der Beschwerden, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters über die internen Beschwerdemanagementsysteme – bei Anbietern von Online- Plattformen auch gemäß Artikel 17 – eingegangen sind, die Grundlage dieser Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die bis zur Entscheidung benötigte Mediandauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.
- e) die etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit einer qualitativen Beschreibung, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit und die mögliche Fehlerquote der bei der Erfüllung dieser Zwecke verwendeten automatisierten Mittel und mit angewandten Schutzvorkehrungen.“¹⁸

Art. 23 Abs. 1 der Verordnung trifft dazu folgende Regelungen:

„Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Informationen nehmen die Anbieter von Online-Plattformen in die in jenem Artikel genannten Berichte folgende Informationen auf:

- a) Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 18 genannten außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und Mediandauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren und Anteil der Streitigkeiten, bei denen die Plattform die Entscheidungen der Stelle umgesetzt hat;
- b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen offensichtlich illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist.“¹⁹

5. Koordinator für digitale Dienste

Der folgende Abschnitt informiert über die Regelungen der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Verordnung) zum Koordinator für digitale Dienste. Hierzu werden in Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 ff. der Verordnung die Anforderungen, Aufgaben und Befugnisse der Koordinatoren definiert bzw. die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung in den Mitgliedstaaten aufgeführt.

18 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), Kapitel I, Artikel 13, Abs. 1, Seite 161 f..

19 a.a.O., Kapitel I, Artikel 23, Abs. 1 und 2, Seite 185 f..

5.1. Voraussetzungen

„Durch die Mitgliedstaaten sind eine oder mehrere Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind zu benennen.“²⁰

Nach dem Wortlaut des Verordnungstextes sind die jeweiligen Mitgliedstaaten dabei in der Anzahl der zu benennenden zuständigen Behörden frei. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Exekutive sowie der Legislative des jeweiligen Mitgliedstaats. Im Folgenden werden die Voraussetzungen im Einzelnen vorgestellt:

„Die Mitgliedstaaten haben zudem eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste zu benennen.“²¹ Hierbei wird den Mitgliedstaaten eine Frist gesetzt, „wonach innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung die Koordinatoren für digitale Dienste zu benennen und deren Kontaktdaten zu veröffentlichen sind.“²²

„Für die Koordinierung auf nationaler Ebene sowie für die wirksame und einheitliche Überwachung und Durchsetzung der Verordnung in der gesamten Union, arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste untereinander sowie mit anderen nationalen zuständigen Behörden, dem Gremium und der Kommission zusammen. Die Mitgliedstaaten haben dabei die Möglichkeit, Mechanismen für die Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Meinungsaustausch des Koordinators für digitale Dienste mit anderen nationalen Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung ist.“²³

„Benennt ein Mitgliedstaat neben dem Koordinator für digitale Dienste eine oder mehrere zuständige Behörden, so hat dieser sicherzustellen, dass die jeweiligen Aufgaben dieser Behörden und des Koordinators für digitale Dienste klar definiert sind und dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eng und wirksam zusammenarbeiten. Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Gremium den Namen der anderen zuständigen Behörden sowie deren jeweilige Aufgaben mit.“²⁴

„Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen der Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen können. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste alle erforderlichen Mittel zur Ausführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch ausreichend technische, finanzielle und personelle Ressourcen für eine angemessene Beaufsichtigung aller ihrer rechtlichen Zuständigkeit unterliegenden Anbieter von Vermittlungsdiensten.

20 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 1, Seite 245.

21 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 2, Satz 1, Seite 246.

22 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38 Absatz 3, Seite 247.

23 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38, Absatz 2, Seite 246.

24 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38, Absatz 2 a.E., Seite 246.

Um die Unabhängigkeit des Koordinators für digitale Dienste nicht zu beeinträchtigen, hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass sein Koordinator für digitale Dienste seinen Haushalt innerhalb dessen Gesamtobergrenzen ausreichend autonom verwalten kann.“²⁵

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung völlig unabhängig und frei von äußeren Einflüssen arbeiten können. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen.“²⁶

„Die Ausübung einer gerichtlichen Kontrolle der Koordinatoren digitaler Dienste, angemessener Rechenschaftspflichten bezüglich der allgemeinen Tätigkeiten der Koordinatoren, wie Finanzausgaben oder Berichterstattung an die nationalen Parlamente, bleiben davon unberührt. Dies darf jedoch nicht die Verwirklichung der Ziele der Verordnung untergraben.“²⁷

„Die Mitgliedstaaten haben spezifische Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Befugnisse der Koordinatoren für digitale Dienste festzulegen. Diese sollen sicherstellen, dass jede Ausübung der Befugnisse angemessenen Garantien unterliegt, welche im anwendbaren nationalen Recht unter Einhaltung der Charta und der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts festgelegt sind. Die sich aus den Befugnissen ergebenden Maßnahmen dürfen dabei nur im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht getroffen werden. Zudem muss das Recht aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gewährleistet werden.“²⁸

5.2. Aufgaben

5.2.1. Überwachung und Durchsetzung der Verordnung

„Der Koordinator für digitale Dienste ist grundsätzlich für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung der Verordnung im jeweiligen Mitgliedstaat zuständig. Er ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung der Verordnung in der gesamten Union beizutragen. Jeder Mitgliedstaat kann jedoch bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen.“²⁹

5.2.2. Tätigkeitsbericht

„Die Koordinatoren für digitale Dienste erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung einschließlich der Zahl der eingegangenen Beschwerden gemäß Art.

25 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 39, Absatz 1, Seite 247.

26 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 39, Absatz 2, Seite 248.

27 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 39, Absatz 3, Seite 248.

28 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 6, Seite 254.

29 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 38, Absatz 2, Seite 246.

43 der Verordnung sowie einer Übersicht zu entsprechenden Folgemaßnahmen. Dieser Bericht kann Informationen enthalten, welche von nationalen zuständigen Behörden bereitgestellt werden. Die Koordinatoren für digitale Dienste haben die Jahresberichte in einem maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und der Kommission und dem Gremium zu übermitteln.“³⁰

„Der Jahresbericht soll ferner die Anzahl und den Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, welche nach Art. 8 und 9 der Verordnung von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats erlassen wurden, sowie die Befolgung dieser Anordnungen, wie sie dem Koordinator für digitale Dienste nach Art. 8 und 9 der Verordnung mitgeteilt wurden.“³¹

„Wurden in einem Mitgliedstaat nach Art. 38 der Verordnung mehrere zuständige Behörden benannt, so hat dieser sicherzustellen, dass der Koordinator für digitale Dienste einen einzigen Bericht über die Tätigkeiten aller zuständigen Behörden erstellt und dass der Koordinator alle einschlägigen Informationen und Unterstützung von den entsprechenden anderen zuständigen Behörden erhält.“³²

5.3. Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verordnung werden den Koordinatoren für digitale Dienste in Artikel 41 der Verordnung gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse eingeräumt.³³

5.3.1. Untersuchungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 1)

Den Koordinatoren für digitale Dienste werden in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung folgende Untersuchungsbefugnisse eingeräumt:

5.3.1.1. Verlangen auf unverzügliche Übermittlung von Informationen

„Die Koordinatoren für digitale Dienste können von den in Art. 41 Abs. 1 lit. a) der Verordnung genannten Anbietern, Personen und Organisationen die unverzügliche Übermittlung von Informationen über mutmaßliche Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung verlangen.“³⁴

30 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 1, Seite 257.

31 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 2, Seite 257.

32 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 44, Absatz 3, Seite 257.

33 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Seite 249 ff.

34 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 1, lit. a), Seite 249.

5.3.1.2. Räumliche Nachprüfungen

„Um Informationen über mutmaßliche Zuwiderhandlungen unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten, sind die Koordinatoren befugt in allen Räumlichkeiten der in Art. 41 Abs. 1 Ziff. a) der Verordnung genannten Anbieter oder Personen, Nachprüfungen durchzuführen, eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat zur Anordnung solcher Nachprüfungen aufzufordern oder andere Behörden aufzufordern dies zu tun.“³⁵

5.3.1.3. Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen

„Die Koordinatoren sind zudem befugt alle Mitarbeiter oder Vertreter der in Art. 41 Abs. 1 Ziff. a) genannten Anbieter oder Personen aufzufordern, Erklärungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Zuwiderhandlungen abzugeben, und die Antworten mit ihrer Einwilligung aufzuzeichnen.“³⁶

5.3.2. Durchsetzungsbefugnisse (Artikel 41 Absatz 2)

Die Koordinatoren für digitale Dienste verfügen nach Art. 41 Abs. 2 der Verordnung außerdem über folgende Durchsetzungsbefugnisse:

5.3.2.1. Verpflichtungszusagen

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sind befugt von Anbietern von Vermittlungsdiensten in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung Verpflichtungszusagen anzunehmen und die Verpflichtungszusagen für binden zu erklären.“³⁷

5.3.2.2. Anordnung der Einstellung von Zuwiderhandlungen und Verhängung von Abhilfemaßnahmen

„Die Koordinatoren können die Einstellung von Zuwiderhandlungen anordnen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat auffordern dies zu tun. Die Abhilfemaßnahmen müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sein, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden.“³⁸

35 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 1, lit. b), Seite 249.

36 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 1, lit. c), Seite 249.

37 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. a), Seite 250.

38 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1 Artikel 41, Absatz 2, lit. b), Seite 250.

5.3.2.3. Verhängung von Geldbußen

„Die Koordinatoren sind darüber hinaus dazu befugt Geldbußen zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun.“³⁹

5.3.2.4. Verhängung von Zwangsgeldern

„Um sicherzustellen, dass eine Zuwiderhandlung nach einem gemäß Art. 41 Abs. 2 lit. b) der Verordnung erlassenen Beschluss oder die Nichtbefolgung einer gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verordnung erlassenen Untersuchungsanordnung beendet wird, sind die Koordinatoren digitaler Dienste befugt, ein Zwangsgeld zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun.“⁴⁰

5.3.2.5. Einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens

„Darüber hinaus sind die Koordinatoren digitaler Dienste befugt einstweilige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen oder die zuständigen nationalen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat hierzu aufzufordern.“⁴¹

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sind zudem befugt die Durchsetzungsbefugnisse der Geldbuße und des Zwangsgeldes auch gegenüber den anderen in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung genannten Personen bei der Nichtbefolgung von Anordnungen anzuwenden. Diese Durchsetzungsbefugnisse üben sie erst aus, nachdem sie diesen anderen Personen rechtzeitig alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Anordnungen zur Kenntnis gebracht haben. Hierzu zählen auch der Geltungszeitraum der Geldbußen oder Zwangsgelder, welche wegen der Nichtbefolgung verhängt werden können, und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten.“⁴²

5.3.3. Befugnisse bei anhaltender Zuwiderhandlung (Artikel 41 Absatz 3)

Als letztes Mittel werden den Koordinatoren für digitale Dienste die Befugnisse aus Art. 41 Abs. 3 der Verordnung eingeräumt: „Diese können jedoch erst angewandt werden, wenn alle anderen Befugnisse nach Artikel 41 der Verordnung zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, welcher

39 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1 Artikel 41, Absatz 2, lit. c), Seite 250.

40 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. d), Seite 250.

41 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, lit. e), Seite 251.

42 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 2, a.E., Seite 251.

durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann.“⁴³

5.3.3.1. Unverzügliches Handeln vom Leitungsorgan des Anbieters

„Die Koordinatoren für digitale Dienste sind befugt, vom Leitungsorgan desjenigen Anbieters zu verlangen, dass es die Lage unverzüglich prüft, einen Aktionsplan annimmt und vorlegt. In diesem sollen die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden. Das Leitungsorgan des Anbieters muss sicherstellen, dass der Anbieter die Maßnahmen des Aktionsplans ergreift und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet.“⁴⁴

5.3.3.2. Vorübergehende Einschränkung des Zugangs des Nutzers

5.3.3.2.1. Voraussetzungen

„Die Koordinatoren für digitale Dienste kann die zuständige Justizbehörde seines Mitgliedstaats auffordern, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird. Hierfür muss der Koordinator der Auffassung sein, dass der Anbieter von Vermittlungsdiensten die in Buchstabe a genannten Anforderungen nicht ausreichend erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht.“⁴⁵

„Wird der Koordinator für digitale Dienste nicht auf Verlangen der Kommission tätig, hat er vor der Übermittlung der Aufforderung nach Art. 41 Abs. 3 lit. b) der Verordnung den Beteiligten die Gelegenheit zu geben dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Hierfür ist eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen. Der Koordinator für digitale Dienste hat dabei die beabsichtigten Maßnahmen darzulegen und den bzw. die Adressaten der Aufforderung zu benennen. Der Anbieter von Vermittlungsdiensten, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, welcher ein berechtigtes Interesse nachweist, ist bzw. sind berechtigt, an dem Verfahren vor der zuständigen Justizbehörde teilzunehmen.

Jede angeordnete Maßnahme muss der Art, Schwere Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung angemessen sein, ohne den Zugang der Nutzer des betreffenden Dienstes zu rechtmäßigen Informationen ungebührlich einzuschränken.“⁴⁶

43 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, Seite 251.

44 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, lit. a), Seite 251.

45 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, lit. b), Seite 252.

46 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, Seite 252.

5.3.3.2.2. Dauer der Beschränkung

„Die Beschränkung des Zugangs gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Wochen. Die zuständige Justizbehörde hat die Möglichkeit in ihrer Anordnung, dem Koordinator für digitale Dienste zu gestatten, diesen Zeitraum bis zu einer von dieser Justizbehörde festgelegten Höchstzahl von weiteren Zeiträumen derselben Dauer zu verlängern.

Der Koordinator für digitale Dienste muss bei einer Verlängerung des Zeitraums, die Rechte und Interessen aller von der Beschränkung betroffenen Parteien, alle relevanten Umstände sowie alle Informationen, die der Anbieter von Vermittlungsdiensten, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte mit berechtigtem Interesse, ihm zur Verfügung stellen kann, zu berücksichtigen.

Der Koordinator kann den Zeitraum nur verlängern, wenn er der Auffassung ist, dass der Anbieter von Vermittlungsdiensten es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Zuwiderhandlung zu ergreifen, und die vorübergehende Beschränkung den Zugang der Nutzer zu rechtmäßigen Informationen nicht ungebührlich einschränkt. Dabei sind die Zahl der betroffenen Nutzer und die Frage, ob es geeignete und leicht zugängliche Alternativen gibt zu berücksichtigen.“⁴⁷

„Ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Beschränkung vorliegen, diese jedoch nicht möglich ist, so richtet er eine neue Aufforderung gemäß Art. 41 Abs. 3 UA 1 lit. b) an die zuständige Justizbehörde.“⁴⁸

Grundsätzlich gilt, „dass die von den Koordinatoren für digitale Dienste aufgrund ihrer Befugnisse ergriffenen Maßnahmen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen. Dabei sind besonders die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung oder mutmaßlichen Zuwiderhandlung sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten zu berücksichtigen.“⁴⁹

5.4. Rahmen der Sanktionen

„Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, welche bei Zuwiderhandlungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen die Verordnung zu verhängen sind. Dabei werden alle für die Anwendung der Sanktionen im Einklang mit Art. 41 der Verordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen. Die zu erlassenen Vorschriften betreffen dabei nur Anbieter von Vermittlungsdiensten, welche der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unterliegen.“⁵⁰

47 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3, Seite 253.

48 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 3 a.E., Seite 253.

49 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 41, Absatz 5, Seite 253.

50 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 1, Seite 255.

„Die Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die getroffenen Vorschriften und Maßnahmen mitzuteilen und diesbezügliche Änderungen unverzüglich zu melden.“⁵¹

„Die Mitgliedstaaten haben die Einhaltung der Höchstbeträge der Geldbußen sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung einer nach der Verordnung festgelegten Verpflichtung, beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 6 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im Vorangegangenen Geschäftsjahr.

Bei Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, beim Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung der unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie bei Nichtduldung einer Nachprüfung, beträgt der Höchstbetrag der Geldbuße 1 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten oder der betreffenden Personen im vorangegangenen Geschäftsjahr.“⁵²

„Die Mitgliedstaaten haben die Einhaltung des Höchstbetrags eines Zwangsgeldes sicherzustellen. Dieses beträgt 5 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes oder der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem im betreffenden Beschluss genannten Datum.“⁵³

* * *

51 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 2, Seite 255.

52 ebd., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 3, Seite 255.

53 a.a.O., Kapitel IV, Abschnitt 1, Artikel 42, Absatz 4, Seite 256.